



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

Auskunfts- und Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Mitteilung des Bürgerbüros

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 34 des Bundesmeldegesetzes (BMG), haben alle Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit folgende Übermittlungssperren beim Bürgerbüro zu beantragen.

1. **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs.3 BMG)** Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religions-gemeinschaft.
2. **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs.5 BMG)** Die Meldebehörden übermitteln Adressbuchverlagen auf Anfrage, Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden.
3. **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs.5 BMG)** Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder weitere fünfte Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.
4. **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs.5 BMG)**
Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs, der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1, Satz 1 BGM bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.
5. **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs.2 BMG)** Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden gemäß § 58c

Soldatengesetz (SG) jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Darüber hinaus kann auch eine Sperre jeder Melderegisterauskunft beantragt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hieraus eine Gefahr für Leib und Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange erwachsen könnten. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und Nachweis beim Bürgerbüro, einzureichen.

Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, beim Magistrat der Stadt Michelstadt, Bürgerbüro, Frankfurter Str. 3, unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses, eingelegt werden.

Michelstadt, den 25.10.2025

Der Magistrat der Stadt Michelstadt
Dr. Tobias Robischon, Bürgermeister